



Rechtsausschuss
Der Vorsitzende

27.11.2024

Herrn
Javier Zarzalejos
Vorsitzender
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung) (COM(2024)0060 – C9-0028/2024 – 2024/0035(COD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Rechtsausschuss hat den vorstehend genannten Vorschlag gemäß Artikel 113 der Geschäftsordnung des Parlaments („Neufassung“) geprüft.

Absatz 3 dieses Artikels hat folgenden Wortlaut:

„Ist der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss der Auffassung, dass der Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen bewirkt als diejenigen, die darin als solche ausgewiesen sind, unterrichtet er den in der Sache zuständigen Ausschuss darüber.

In diesem Falle sind – über die in den Artikeln 187 und 188 festgelegten Bedingungen hinaus – Änderungsanträge im in der Sache zuständigen Ausschuss nur dann zulässig, wenn sie Teile des Vorschlags betreffen, die Änderungen enthalten.

Änderungsanträge zu den Teilen, die in dem Vorschlag unverändert geblieben sind, können jedoch ausnahmsweise und von Fall zu Fall vom Vorsitz des in der Sache zuständigen Ausschusses akzeptiert werden, wenn er der Auffassung ist, dass zwingende Gründe der internen Logik des Textes oder der untrennbaren Verbindung mit anderen zulässigen Änderungsanträgen dies erfordern. Diese Gründe müssen in einer schriftlichen Begründung der Änderungsanträge angegeben werden.“

Entsprechend der diesem Schreiben beigefügten Stellungnahme der beratenden Gruppe der

Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die den Vorschlag für eine Neufassung geprüft hat, und im Einklang mit den Empfehlungen des Berichterstatters vertritt der Rechtsausschuss die Ansicht, dass dieser Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die als solche ausgewiesen sind, und dass der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des vorangegangenen Rechtsakts zusammen mit diesen inhaltlichen Änderungen eine reine Kodifizierung des bestehenden Rechtstexts ohne inhaltliche Änderungen darstellt.

Daher beschloss der Rechtsausschuss in seiner Sitzung vom 18. November 2024 einstimmig¹, zu empfehlen, dass der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres als in der Sache zuständiger Ausschuss den genannten Vorschlag gemäß Artikel 113 der Geschäftsordnung prüft.

Mit freundlichen Grüßen,

Ilhan Kyuchyuk

Anlage: Stellungnahme der beratenden Gruppe

¹ Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Ilhan Kyuchyuk (Vorsitzender), Marion Walsmann (stellvertretende Vorsitzende), Mario Mantovani (stellvertretender Vorsitzender), César Luena (in Vertretung von José Cepeda, gemäß Artikel 216 Absatz 7 der Geschäftsordnung), Ton Diepeveen, Mario Furore, Petras Gražulis, Kira Marie Peter-Hansen, Pascale Piera, Thijs Reuten (in Vertretung von Lara Wolters, gemäß Artikel 216 Absatz 7 der Geschäftsordnung), Krzysztof Śmiszek, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Michał Wawrykiewicz, Dainius Žalimas.



BERATENDE GRUPPE
DER JURISTISCHEN DIENSTE

Brüssel, 26. April 2024

STELLUNGNAHME
FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
DEN RAT
DIE KOMMISSION

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)
COM(2024)0060 vom 6.2.2024 – 2024/0035(COD)**

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, insbesondere deren Nummer 9, hat die beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 23. Februar 2024 eine Sitzung abgehalten, um den genannten von der Kommission vorgelegten Vorschlag zu prüfen.

Bei der Prüfung¹ des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Neufassung der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates hat die beratende Gruppe übereinstimmend festgestellt, dass die folgenden Textteile durch den grauen Hintergrund markiert hätten sein müssen, mit dem üblicherweise inhaltliche Änderungen gekennzeichnet werden:

- in den Erwägungsgründen 2, 4, 5, 7, 10, 15, 17, 18, 20, 21, 39, 54, 56, 58 und 59, in Artikel 1, Artikel 2 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 2 bis 6 und Absatz 9, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 16 Absätze 2 und 5 und Artikel 30 Absätze 1 und 2 die Ersetzung des Wortes „*Kinderpornografie*“ durch den Begriff „*Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern*“;
- in den Erwägungsgründen 3 und 28 die Streichung des Wortes „*Kinderpornografie*“;
- in Erwägungsgrund 9, in Artikel 2 Absatz 5 sowie in Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 die Ersetzung des Wortes „*pornografisch*“ durch den Begriff „*sexuellen Missbrauchs von Kindern*“;
- in Erwägungsgrund 20 die Hinzufügung der Worte „*gelten nicht als unrechtmäßig vorgenommen*“;

¹ Die beratende Gruppe hat bei ihrer Prüfung die englische Fassung des Vorschlags, d. h. die Originalfassung des Textes, zugrunde gelegt.

- in Erwägungsgrund 20 und in Artikel 10 Absatz 2 die Streichung des Wortes „*pornografischem*“ bzw. „*pornografische*“;
- in Erwägungsgrund 43 die Ersetzung der Worte „*Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gerichtet sein, zu gewährleisten*“ im dritten Satz von Erwägungsgrund 34 der Richtlinie 2011/93/EU durch die Worte „*Es sollte darauf geachtet werden*“;
- in Artikel 10 Absätze 1 und 2 die Streichung der Worte „*die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand oder Reifegrad haben*“;
- in Artikel 14 Absatz 1 einleitender Satzteil die Ersetzung der Bezugnahme auf „*Artikel 12 Absatz 1*“ in Artikel 13 Absatz 1 einleitender Satzteil der Richtlinie 2011/93/EU durch eine neue Bezugnahme auf „*Artikel 13*“.

Aufgrund dieser Prüfung konnte die beratende Gruppe somit übereinstimmend feststellen, dass der Vorschlag keine inhaltlichen Änderungen außer denjenigen enthält, die als solche ausgewiesen sind. In Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des bisherigen Rechtsakts mit jenen inhaltlichen Änderungen kam die beratende Gruppe außerdem zu dem Schluss, dass sich der Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen des bestehenden Rechtstexts beschränkt.

F. DREXLER
Rechtsberater

E. FINNEGAN
Rechtsberaterin

D. CALLEJA CRESPO
Generaldirektor